

## **Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke im Entsorgungsgebiet Bischofswerda/Rammenau vom 30. Mai 2013**

Die Verbandsversammlung hat am 30.05.2013 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung folgende Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke beschlossen:

### **I Zinslose Stundung für eigengenutzte Wohngrundstücke**

1. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, dass
  - a) die Einbeziehung des Beitrags bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, und
  - b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre.
2. Die Voraussetzungen zu Nr. 1 gelten grundsätzlich als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen auf Grundlage der jeweils gültigen Pfändungstabellen nach § 850 c ZPO nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist.
3. Die Beiträge nach Nr. 2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit vor Entstehen der Beitragsschuld aufgenommen worden ist und dazu dient, z. B. eine notwendige Reparatur oder Renovierung am beitragspflichtigen Grundstück zu finanzieren.
4. Die zinslose Stundung wird in der Regel höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart ist.
5. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr eingeräumt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung jeweils vor Ablauf der Jahresfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist die Restforderung vom Tage der Frist an mit 6 v. H. zu verzinsen.
6. Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:
  - a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.)
  - b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbaurechts oder eines Nießbrauchsrechts sowie die Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,
  - c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks oder wenn der Beitragsschuldner das Grundstück nicht mehr selbst nutzt,
  - d) bei der Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder
  - e) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten.
7. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
  - a) sich das monatliche Einkommen des Beitragsschuldners während des Jahres um mehr als 15 v. H. erhöht hat oder

- b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.
8. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
- a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben oder
  - b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.
9. Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids hinaus gewährt werden, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung Voraussetzung, dass der Beitragsanspruch durch eine aufschiebend bedingte, grundsätzlich erstrangige Sicherungshypothek oder durch eine grundsätzlich erstrangige Sicherungsgrundschuld gesichert ist.
10. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Im Antrag sind die im Formblatt (Formblatt 1a und 1b) enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.
11. Änderungen in den für die Gewährleistung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind dem Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE unverzüglich anzuzeigen.
12. Die Stundung wird mittels der beigefügten Formblätter berechnet (Formblatt 2a und 2b) und ausgesprochen (Formblatt 3).

## II Stundung für übergroße, eigengenutzte Wohngrundstücke

1. Die erleichterte Stundungsmöglichkeit für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 SächsKAG auch auf übergroße Grundstücke zu übertragen.
- a) Als übergroß gelten unbebaute oder nur teilweise bebaute Grundstücke, die eine Fläche von mehr als 1.500 m<sup>2</sup> aufweisen und ein- oder zweigeschossig mit Wohngebäuden bebaut werden können oder bebaut sind.
  - b) Beiträge für bebaute übergroße Grundstücke werden soweit und so lange gestundet, als die ihrer Bemessung zugrunde liegende Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung nicht notwendig ist. Eine Fläche bis zu 1.500 m<sup>2</sup> ist jedoch (bei bebauten und bei unbebauten Grundstücken) von der erleichterten Stundungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Die notwendige Grundstücksfläche für die vorhanden Bebauung wird nach der Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne der Baunutzungsverordnung bestimmt (Beispiel: 600 m<sup>2</sup> überbaute Fläche erfordern bei einer GRZ von 0,4 eine Grundstücksfläche von 1.500 m<sup>2</sup>).

Soweit durch den Bebauungsplan keine höhere Grundflächenzahl festgelegt ist, wird im Regelfall von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen. Dasselbe gilt für den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Die besondere Situation der Eigentümer von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Dreiseitenhöfen und ähnlichen Grundstücken mit leer stehenden Wirtschaftsgebäuden, lässt auch für den auf den bebauten Teil der Grundstücke entfallenden Beitrag eine erleichterte Stundung zu, soweit die für solche Gebäude notwendige Grundstücksfläche (zusammen mit der für den übrigen baulichen Bestand notwendigen Grundstücksfläche) die Grenze von 1.500 m<sup>2</sup> übersteigt. Umfasst das Erschließungsangebot der Abwasserbeseitigung auch die Entsorgung des Oberflächenwassers, so reduziert sich die erleichterte Stundungsmöglichkeit beim Abwasserbeitrag für diese Teilflächen entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 3 SächsKAG auf die Hälfte.

2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß vorstehender Nr. 1 wird der darauf entfallende Beitragsanteil zinslos gestundet, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familieneinkommen des Beitragschuldners die unter I. Nr. 2 und Nr. 3 genannten Beträge nicht übersteigt. Die Stundung erfolgt in der Regel zunächst für die Dauer von fünf Jahren.
3. Die Bestimmungen zu I. Nr. 4 bis 12 gelten entsprechend.

### **III Stundung in sonstigen Fällen (gegen Zinsen)**

In den von den Abschnitten I - II dieser Richtlinie nicht erfassten Fällen trifft das zuständige Organ die Entscheidung über Stundungsanträge unmittelbar nach den Bestimmungen der §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung. Eine abgestufte Verzinsung zwischen 0 und 6 % im Jahr ist möglich, § 234 Abs. 2 AO.

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gehen die Regelungen des § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vor.

Der Abschnitt I Nr. 4 - 12 gilt entsprechend.

Bischofswerda, den 30.05.2013

Krauße  
Verbandsvorsitzender